

Gesetzliche Grundlagen - WTPG

Schaubild: Wohnformen außerhalb und innerhalb des neuen Heimrechts

(Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege, WTPG)

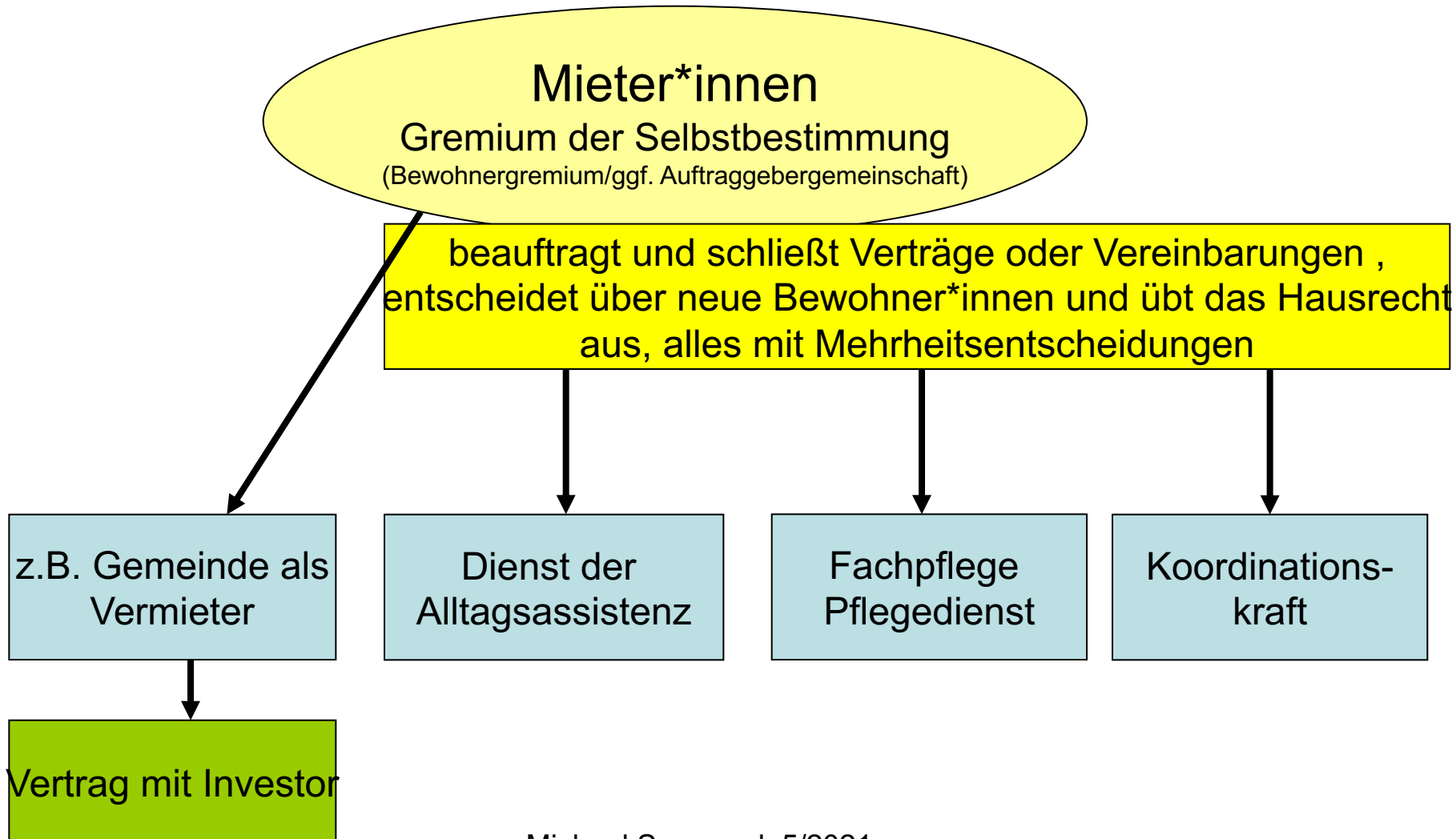
SOZIALMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, FEBRUAR 2014

Wohnen zu Hause	Betreutes Wohnen	Selbstverantwortetes gemeinschaftliches Wohnen	Ambulante betreute Wohngemeinschaft	Erprobungsregelung	Stationäre Einrichtung („Heim“)
Vollständige Selbstbestimmung	Neben der Überlassung von Wohnraum lediglich allgemeine Unterstützungsleistungen (z.B. Hausnotruf, Hausmeister)	Freie Wahl der Pflege- und Unterstützungsleistungen Mit dementen oder unter rechtlicher Betreuung stehenden Personen? Nein Ja Kontinuierliche Einbindung der Angehörigen bzw. der Ehrenamtlichen in die Alltagsgestaltung	Von einem Anbieter verantwortet, Bewohner der WG haben die freie Wahl, externe Pflegeangebote in Anspruch zu nehmen	Abweichungen von einzelnen Anforderungen an stationäre Einrichtungen (Heim) sind möglich	Bewohner nehmen Wohnraum eines Trägers in Anspruch und verpflichten sich zur Abnahme von Pflege- und Unterstützungsleistungen des Trägers „aus einer Hand“
Diese Wohnformen fallen nicht unter das WTPG keine Kontrolle durch die Heimaufsicht		Heimaufsicht überprüft Konzeption, auch bei Verdacht auf Nichteinhaltung Wohnform muss der Heimaufsicht angezeigt werden	<p>Abgestufte staatliche Aufsicht</p> <p>Abgestufte Kontrollen der staatlichen Heimaufsicht, abhängig vom Grad der Fremdbestimmung</p>		

Vollständig selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft

- Maximal 2 x 12 Personen in baulicher Nähe
- keine gesetzlichen baulichen Vorgaben, freie Entscheidung z.B. nur Einzelzimmer oder auch Doppelzimmer (Achtung Förderrichtlinien), gemeinsame Sanitärebereiche für mehrere Zimmer oder einzeln für jedes Zimmer
- keine Büroräume in der WG
- unterliegt **nicht** der Heimaufsicht – jedoch Vorlage Konzeption
- besondere Beachtung der Wahlfreiheit von Pflegedienst, Alltagsassistenz und Koordinationskraft im Gründungsprozess z.B. durch neutrale Moderation

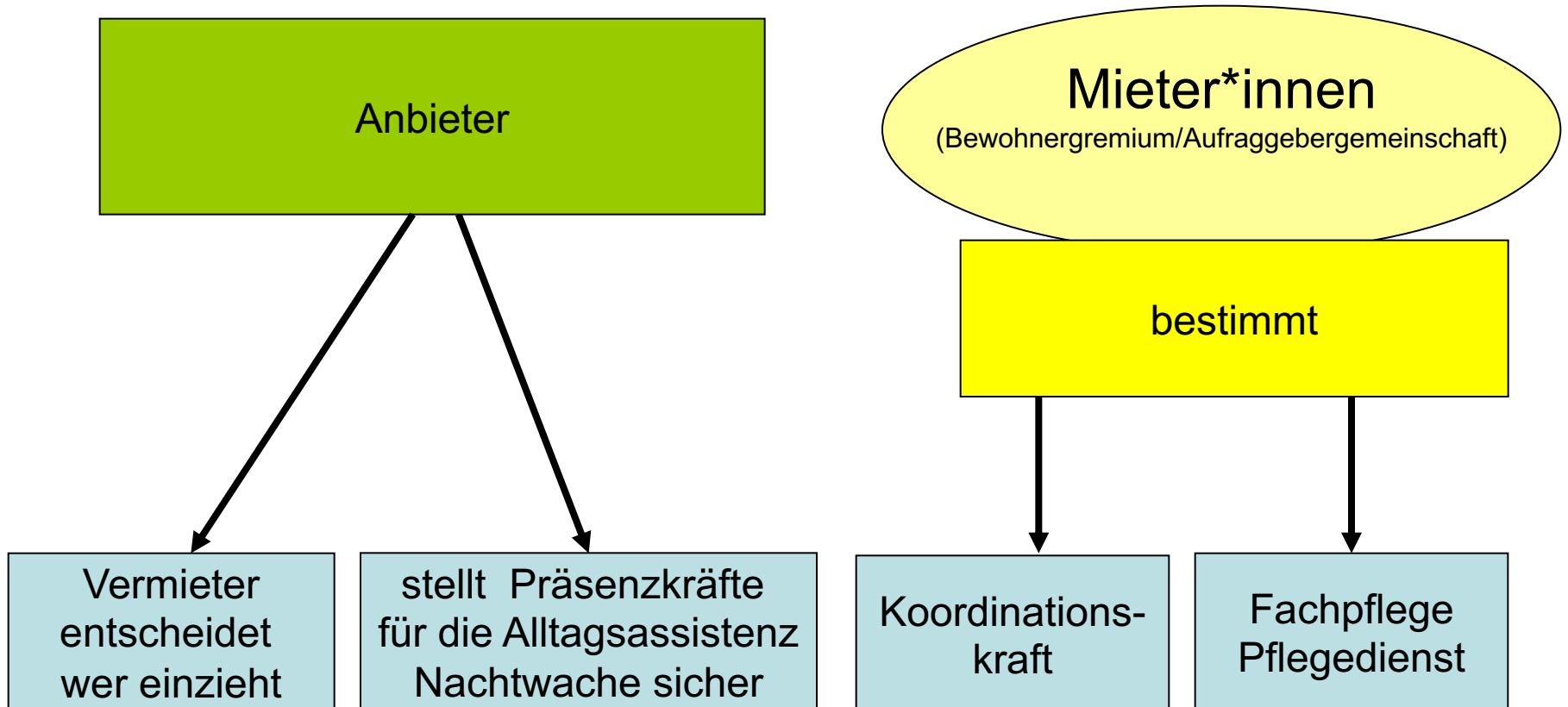
Mögliche Struktur und Partner einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft



(anbietergestützte) ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaft

- Maximal 2 x 12 Personen in baulicher Nähe
- Vermietung und Betreuung, Alltagsassistenz, Nachtwache erfolgt durch einen Anbieter
- Pflegedienst muss frei wählbar sein und hat Gaststatus
- Personal (Alltagsassistenz) kann einen Ruheraum haben
- Einrichtung eines Bewohnergremiums zur gemeinsamen Regelung der Angelegenheiten
- min. 25 m² (Gesamt)Fläche je Bewohner/in
- bei 9 – 12 Bewohnern Einzelzimmer mit zugeordnetem Sanitärbereich, zulässig auch im Vorflur für 2 Einzelzimmer
- Anzeigepflicht 3 Monate vor Eröffnung an die Heimaufsicht und Regelprüfung in den ersten 3 Jahren

Mögliche Struktur einer (anbietergestützten) ambulant betreute Wohngemeinschaft



Bauliche Empfehlungen

- Bei 12 Bewohnern Gesamtfläche der WG ca 350 qm
WTPG - Mindestfl. bei Anbietererg. 25qm pro BW = 300qm
- Bewohnerzimmer min. 14 qm
- großz. mögl. integrierte Küche im Ess- und Wohnbereich
- Abstellraum, Vorratsraum Küche, Hauswirtschaftsraum für WM und Trockner
- Gäste- und PersonalWC
- bei Verzicht auf Einzelsanitärzellen z.B. bei selbstverantworteter WG bzw. nur bis 8 Bewohner
 - ggf. Zimmer mit Handwaschbecken
 - für 4 Bewohner ein Gemeinschaftsbad
 - 2 zusätzliche Bewohnertoiletten

Bauliche Empfehlungen

Ausstattung: Individualräume

- Individuelle Bereiche mit eigener Möblierung Identität/ Seele der ehemaligen Wohnung
- mitnehmen oder zumindest wesentliche Teile davon

Ausstattung: Gemeinschaftliche Bereiche

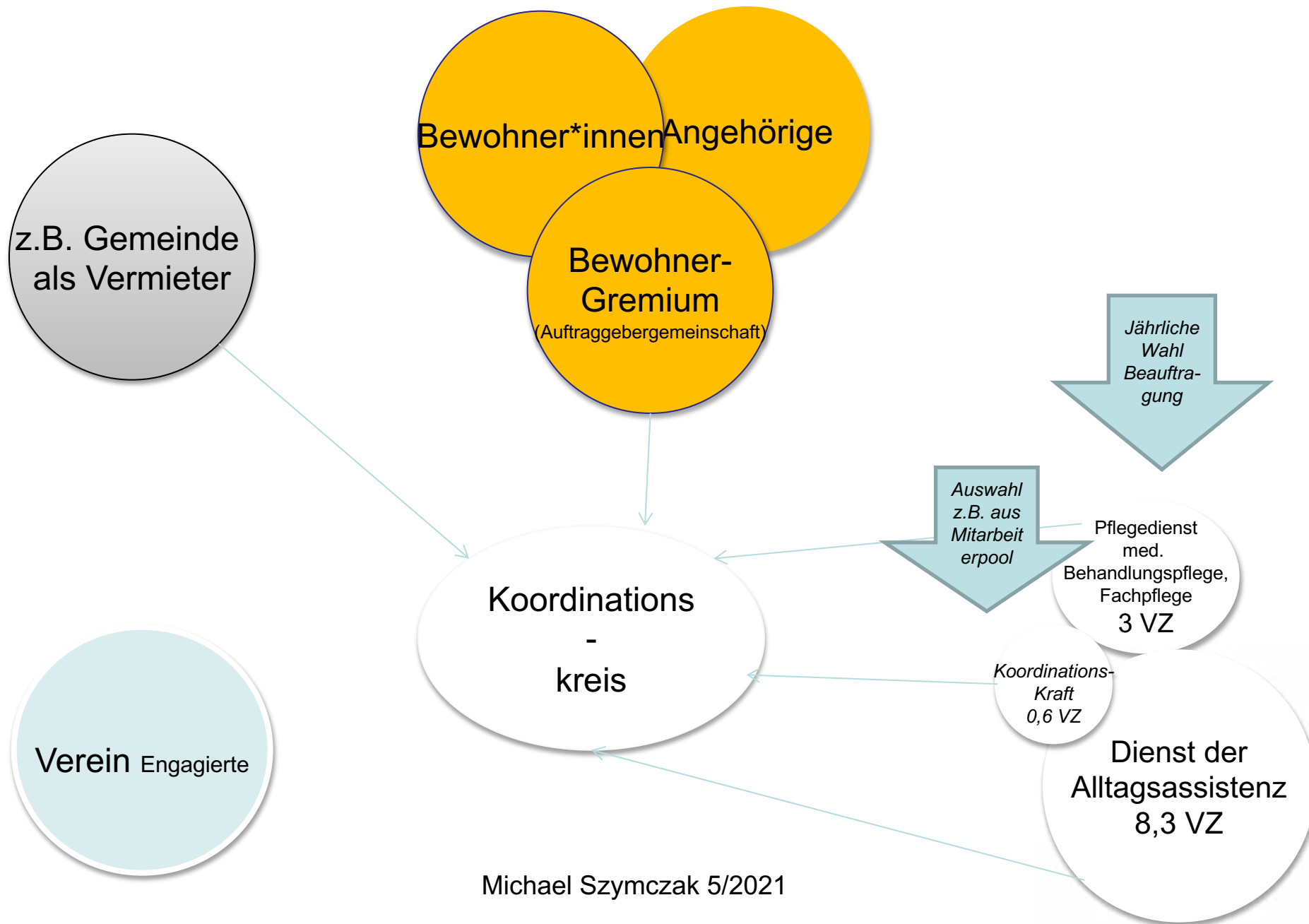
- Möblierung dem ganz normalen Wohnen
- angepasst
- Mehr Wohngefühl weniger Pflegesituation im Vordergrund

Beispiel: Pflegewohngruppe Adlergarten

Wohnfläche 290 qm



Aufgabenverteilung einer ambulanten Pflegewohngruppe



Kennzeichen der Pflegewohngruppe

- Spezifisches Angebot für ältere Menschen
- Pflege und Betreuung auch für schwer Pflegebedürftige (Pflegegrad 2-5)
- Kleine Einheit (8-12 Bewohner)
- Orientierung am Alltag in häuslicher Atmosphäre
- Integration ins normale Wohnumfeld



Pflege-Wohngemeinschaften leben von ihrer Hybridität

- Sind Ausdruck einer gelebten „Sorgenden Gemeinschaft“
- Sind eingebunden in die örtlichen Gemeinwesenstrukturen
- Sind teil der regionalen Pflege- und Betreuungsstruktur
- Gefördert und (mit) getragen durch bürgerschaftliches Engagement
- Verwirklichen eine möglichst Hybride Struktur in geteilter Verantwortung

Verein

Bürgerschaftliche Verankerung

- Wohngruppen leben von ihrer Verankerung im Gemeinwesen – Bürgerschaftliche Verankerung
- Kontinuierliche Begleitung/Moderation durch einen (Lobby-) Verein – sichern die Qualität der Wohngruppe
- Die Gruppe der Bewohner/Angehörigen ändert sich häufig – der Verein kann Kontinuität sichern und erarbeitete Standards „tradieren“
- Als „Dritte“ Instanz kann bei Konflikten zwischen Bewohnern/Angehörigen und den Diensten der Verein als Mediator dienen.
= in geteilter Verantwortung (Hilfemix)

Bewohnergremium

Angehörige – Freunde - Betreuer

- Bewohnergremium ist Entscheidergremium (ggf. auch Auftraggebergemeinschaft)
- Bewohner werden – in der Regel – durch Angehörige vertreten
- Regelmäßige (monatlich) Sitzungen
- Auswahl der Pflege- und Betreuungsdienste
- Auswahl der Koordinationskraft
- Auswahl neuer Bewohner*innen
- Bewohnersprecher*in
- Ggf. führen derr Haushaltskasse
- Hilfestellungen beim Großeinkauf und bei Festen/Aktivitäten
= in geteilter Verantwortung (**Hilfemix**)

Personalbetreuungskonzept

Bürgerschaftlich engagierte

- Bürgerschaftlich engagierte (Nachbarschaftshilfe) werden in die Betreuung und Versorgung integriert
- Begleitung und Unterstützung von Bewohnern oder Gruppenaktivitäten
- Hilfestellungen oder Übernahme von konkreten Aufgabenbereichen (Gartenpflege / Wohnraumgestaltung)
- Individuelle Begleitung (Abrechnung über Entlastungsbetrag (§45SGBXI möglich))

= in geteilter Verantwortung (Hilfemix)

Personalbetreuungskonzept

Alltagsassistentenz

- 24 stündige Betreuung durch Alltagsassistentenz, die für diese Aufgabe speziell geschult und fortgebildet werden
 - Im Vordergrund steht das Wohnen – der gelingende Alltag
 - Betreuung und Begleitung wird anhand von Biographiearbeit erarbeitet und geplant
 - Erforderliche Aufgaben (Einkauf, Essenszubereitung, Hauswirtschaft, Tagesaktivitäten etc.) werden gemeinsam entschieden und bewältigt
 - Pflegewissen ist wichtig, aber nur Teil gelingender Alltagsbewältigung
- = in geteilter Verantwortung (Hilfemix)

Personalbetreuungskonzept Pflege

- Sicherstellung der Fachpflegerischen Versorgung nach SGB XI und SGB V
 - Pflegeplanung- und Pflegedokumentation
 - Schulung- und Anleitung von Alltagsassistenten, Bürgerschaftlich Engagierten und Angehörigen
 - Abrechnung mit den Kostenträgern Kranken- und Pflegekassen
- = in geteilter Verantwortung (Hilfemix)

Beispiel

Kosten und Leistungen

Eigenanteil:
Pflegegrad 2-5 2.488 €

Mieterinnen/Mieter
Gremium der Selbstbestimmung

248 € Haushaltskasse

beauftragt und schließt Verträge oder Vereinbarungen
im Rahmen einer Auftraggebergemeinschaft

Gemeinde als
Vermieter

Dienst der
Alltagsassistenz

Pflegedienst für die
Fachpflege

404 € Kaltmiete
186 € Nebenkosten

Pflegegrad 2-5 1650 €

Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1298 €
Pflegegrad 4	1612 €
Pflegegrad 5	1995 €

Leistungen Häusliche
Krankenpflege

Kostensätze Pflegeheime in der Umgebung

Eigenleistungen der Bewohner je nach Pflegestufe

- Breisach 2.965€
- Bötzingen 2.710 €
- March 2.408 €
- Gundelfingen 2.491 €

- Z.B. Pflegewohngruppe
Beispiel 2.488 €

Qualifizierung der Mitarbeiterinnen

Ausbildung zur Alltagsassistenz
(160 Unterrichtsstunden)
Kooperation mit der
Caritasakademie für
Pflegeberufe
EU -Förderung für „Innovative
Maßnahmen für Frauen im ländlichen
Raum“
Kurs zur DemenzbetreuerIn
Erfahrungen aus der
Tagesbetreuung und
Nachbarschaftshilfe

regelmäßige Fortbildungen
und Supervision



Beispiel

Kooperationsmöglichkeiten

Pflegedienst

Assistenzdienst rechnet
über eigenen
Versorgungsvertrag ab

Pflegedienst

Kooperationsvertrag
nach SGB XI § 36
(Fachaufsicht SST)

Assistenzdienst rechnet
über Pflegedienst ab

Pflegedienst

Assistenzdienst
mit Anerkennung nach
§ 45a

Assistenzdienst
rechnet über § 45a
„Umwandlung“ ab

Pflegedienst

Ambulanter
Betreuungsdienst

Rahmenvertrag BW § 9 Abs. 2

Zugelassene Pflegedienste, die Leistungen nach diesem Vertrag in Kooperation mit anderen Einrichtungen/Diensten erbringen, schließen mit ihrem Kooperationspartner einen Kooperationsvertrag ab. Dieser ist den Landesverbänden der Pflegekassen zur Kenntnis vorzulegen, sofern ein Kooperationspartner keinen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI hat. Bei Kooperationen obliegt dem zugelassenen Pflegedienst die Fachaufsicht und Rechnungsstellung, der einen Pflegevertrag nach § 120 SGB XI mit dem Pflegebedürftigen abgeschlossen hat. Der Pflegebedürftige muss in geeigneter Weise informiert werden, wenn Leistungen der häuslichen Pflegehilfe durch Kooperationspartner erbracht werden. Auch für Kooperationspartner gelten § 17 Abs. 4 sowie die Anlagen 1a und b nach diesem Vertrag. Für den Personaleinsatz des Kooperationspartners gilt § 36 Abs. 4 S. 2 SGB XI insofern Rahmenvertrag über ambulante pflegerische Versorgung Baden-Württemberg vom 09.12.2016 Seite 8 von 34 entsprechend, als das eingesetzte Personal beim Kooperationspartner angestellt sein muss. Die Regelungen zur Abgrenzung der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sind zu beachten.

Gesetzliche Leistungsbereiche SGB V

SGB V Häusliche Krankenpflege

- nach ärztlicher Verordnung
Fachpflegerische Tätigkeit (Je nach Rahmenvertrag ausschließlich mit Fachkräften abrechenbar)
Insulininjektionen, Verbandwechsel, Tabletten richten und reichen etc.
- Hausarzt stellt „Verordnung häuslicher Krankenpflege“ aus, Patient/Angehöriger beauftragt Pflegedienst
- Wichtig: Die WG ist eine Eigene Häuslichkeit / Abgrenzung von SGB XI und SGB V (z.B. die Alltagsassistenz kann/darf keine Medikamente reichen)

Gesetzliche Leistungsbereiche SGB V

- SGB V Häusliche Krankenpflege – sollte nur von Fachkräften und damit durch einen Pflegedienst mit Versorgungsvertrag (siehe Rahmenvertrag) erbracht werden.
- Die Tour- und Dienstplangestaltung sollte so gestaltet sein, dass Leistungen des SGB V jederzeit möglich sind (Problem von Tourdiensten und Bezugspflege)
- Die Erträge im Bereich des SGB V können zwischen 200€ und 800€ je Bewohner und Monat liegen.

Gesetzliche Leistungsbereiche SGB XI

SGB XI § 36 Pflegeversicherung

Der Versicherte kann Pflegegeld –Pflegesachleistungen und Kombinationsleistung wählen:

1. Pflegegeld Direktauszahlung auf das Konto
 Angehörigenpflege
2. Pflegesachleistung Nur über Rechnungsstellung eines
 Pflegedienstes mit Versorgungsvertrag
3. Kombinationsleistungen Kombi aus 1. und 2. beliebig zu
 gestalten (20/80% oder 80/20%)

Gesetzliche Leistungsbereiche SGB XI

Entlastungsbetrag SGB XI § 45b

Für alle Versicherten – Hilfen im Alltag

Monatlich 125€

Kann angespart werden

Bis Juni des nächsten Jahres abrufbar

Pflegedienste mit Versorgungsvertrag

Anerkannte Dienste – nach Landesrecht

Gesetzliche Leistungsbereiche SGB XI

Wohngruppenzuschlag SGB XI § 38a

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften erhält jede Bewohner*in einen sogenannten Wohngruppenzuschlag – monatlich – 214€

Die Anträge an die Pflegekassen sind komplex aber leistbar.

Wichtig: Es muss eine benannte Koordinationskraft vorhanden sein. Diese muss von den Bewohner*innen mit ausgesucht worden sein.

Nur wenn diese vorhanden ist (Stellenbeschreibung) wird der Wohngruppenzuschlag nicht mit der Sozialhilfe verrechnet.

Gesetzliche Leistungsbereiche SGB XI

Verhinderungspflege

Verhinderungspflege Jährlicher Anspruch von 1.612€

Verfällt am Jahresende

Angehöriger ist bei der Kasse „benannt“ und benötigt Entlastung

Anträge müssen qualifiziert gestellt werden

Absprachen mit den Angehörigen

Sinnvolle und nachvollziehbare Angebote

Gesetzliche Leistungsbereiche SGB XI

Verhinderungspflege SGB XI § 39

- Akute Veränderungen beim Bewohner die eine zusätzliche Versorgung/ Unterstützung erfordern
- Versorgungen die kontinuierlich über das vereinbarte Maß hinausgehen weil sie z.B. eine häufig spontan erforderliche Begleitung (auch emotional) oder engmaschige pflegefachliche Beaufsichtigung im Alltag erfordern.

Gesetzliche Leistungsbereiche SGB XI

- Wiederaufnahme nach stationärem Aufenthalt dadurch bedingtem Mehraufwand
- Arztbesuch und -gespräche
- Begleitung extern (Arzt, Klinik, Physiotherapie, ..)
- Organisation und Koordination bzgl. Apotheke, Praxis, Kranken- und Pflegekasse etc.; auch Hilfestellung bei Anträgen und Formularen
- Begleitung und Versorgung in der Sterbesituation

Kurzzeitpflege für die Stationäre Pflege – kann zu 50% auf Verhinderungspflege übertragen werden.

1612€ VH + 806€ KZPF = 2418€ jährlich

Gesetzliche Leistungsbereiche SGB XI

Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €
Entlastungsbetrag	125 €
Wohngruppenzuschlag	214 €
Verhinderungspflege	1.612 € jährlich
Zzgl. Kurzzeitpflege	806 € jährlich

Beispielrechnung Personal Pflegeg. 2

- Alltagsassistenz
Eigenanteil Betreuungsleistungen
Alltagsassistenz (Pflegegrad 2-5) 1.650 €
Entlastungsbetrag 125 €
Wohngruppenzuschuss 214 €
Gesamt für Alltagsassistenz 1.989 €

- Fachpflege
Häusliche Krankenpflege SGB V § 37.2 500 €
Pflegegrad 2 689 €
Gesamt für Fachpflege 1189 €

Beispielrechnung Personal Pflegeg. 5

- Alltagsassistenz
Eigenanteil Betreuungsleistungen
Alltagsassistenz (Pflegegrad 2-5) 1.650 €
Abrechnung § 36/45 (1.995 € = 40%) 798 €
Entlastungsbetrag 125 €
Wohngruppenzuschuss 214 €
Gesamt für Alltagsassistenz 2.787 €

- Fachpflege
Häusliche Krankenpflege SGB V § 37.2 500 €
Pflegegrad 5 (1.995 € = 60%) 1197 €
Gesamt für Fachpflege 1697 €

Kostenkalkulationen – Personal (12 Bewohner/Grad 3)

Assistenzdienst

12 x Eigenanteil = Betreuungskosten (1.650 €)	19.800€
12 x Abrechnung § 36/45 (1298 € = 40% = 519,20 €)	6.230,40€
12 x Entlastungsbetrag (125 €)	1.500€
12 x Wohngruppenzuschuss (214 €)	2.568€

Gesamt Monatlich 30.098,40€

Jährlich 361.180,80€

Fachpflege

12 x Häusliche Krankenpflege (ca. 500 €)	6.000€
12 x Pflegeversicherung (1.298 € = 60% = 778,8€)	9345,60€

Gesamt Monatlich 15.345,60€

Jährlich 184.147,20€

Du verzeihst immer
alles. Ich vergess
immer alles.

– Letztendlich
kommt's ja
auf's gleiche
raus.



T. GAY